

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Schröder (Lüneburg), Dr. Warnke, Leicht, Seiders, Pfeifer, Dr. Althammer, Dr. Sprung, Dr. Köhler (Wolfsburg), Möller (Lübeck), Wohlrabe, Dr. Waffenschmidt, Nordlohne, Eilers (Wilhelmshaven) und Genossen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben

A. Problem

Die Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei den Gemeinschaftsaufgaben beschränkt sich nach geltendem Recht ausschließlich auf die Bewilligung der zur Durchführung des Rahmenplans in den Haushaltsplänen veranschlagten Mittel. Dem Bundestag steht bei dieser Regelung keine Einflußmöglichkeit bei der Erstellung der Rahmenpläne zu.

B. Lösung

Den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages, insbesondere dem Haushaltsausschuß, sollen die Entwürfe der Rahmenpläne vor deren Aufstellung zur Stellungnahme übersandt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Hinter § 9 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Beteiligung des Bundestages

(1) Die Unterlagen nach § 8 sind dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages und dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(2) Vor der Aufstellung des Rahmenplans übersendet der Planungsausschuß einen Entwurf des Rahmenplans sowie die Empfehlungen des Wissenschaftsrates nach § 9 Abs. 2 den in Absatz 1 genannten Ausschüssen zur Stellungnahme.

(3) Beschließen die Ausschüsse binnen drei Wochen nach Zuleitung des Entwurfs des Rahmenplans nicht über eine Stellungnahme, so ist davon auszugehen, daß auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

(4) Die Stellungnahme der Ausschüsse sind Gegenstand der Beratungen des Planungsausschusses bei der Entscheidung über den Rahmenplan, ohne den Planungsausschuß jedoch bei der Entscheidung über den Rahmenplan zu binden.“

Artikel 2

Hinter § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Beteiligung des Bundestages

(1) Die Unterlagen nach § 7 sind dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages und dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(2) Vor der Aufstellung des Rahmenplans übersendet der Planungsausschuß einen Entwurf des Rahmenplans den in Absatz 1 genannten Ausschüssen zur Stellungnahme.

(3) Beschließen die Ausschüsse binnen drei Wochen nach Zuleitung des Entwurfs des Rahmenplans nicht über eine Stellungnahme, so ist davon auszugehen, daß auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

(4) Die Stellungnahme der Ausschüsse sind Gegenstand der Beratungen des Planungsausschusses bei der Entscheidung über den Rahmenplan, ohne den Planungsausschuß jedoch bei der Entscheidung über den Rahmenplan zu binden.“

Artikel 3

Hinter § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Beteiligung des Bundestages

(1) Die Unterlagen nach § 7 sind dem Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages und dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(2) Vor der Aufstellung des Rahmenplans übersendet der Planungsausschuß einen Entwurf des Rahmenplans den in Absatz 1 genannten Ausschüssen zur Stellungnahme.

(3) Beschließen die Ausschüsse binnen drei Wochen nach Zuleitung des Entwurfs des Rahmenplans nicht über eine Stellungnahme, so ist davon auszugehen, daß auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

(4) Die Stellungnahme der Ausschüsse sind Gegenstand der Beratungen des Planungsausschusses bei der Entscheidung über den Rahmenplan, ohne den Planungsausschuß jedoch bei der Entscheidung über den Rahmenplan zu binden.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz wird erstmals auf Rahmenpläne angewandt, die für das Haushaltsjahr 1975 aufgestellt werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1974

Schröder (Lüneburg)
Dr. Warnke
Leicht
Seiters
Pfeifer
Dr. Althammer
Dr. Sprung
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Möller (Lübeck)
Wohlrabe
Dr. Waffenschmidt

Nordlohne
Eilers (Wilhelmshaven)
von Alten-Nordheim
Frau Benedix
Braun
Bremer
Carstens (Emstek)
Dreyer
Haase (Kassel)
Dr. Jenninger
Mursch (Soltau-Harburg)

Frau Dr. Neumeister
Picard
Frau Pieser
Pohlmann
Dr. Riedl
Sauer (Salzgitter)
Sick
Dr. Sprung
Frau Tübler
Dr. Zeitel

Begründung

Durch diese Gesetzesänderung erhält insbesondere der Haushaltsausschuß des Bundestages Gelegenheit, die Mittelanforderung für die einzelnen Rahmenpläne anhand des Finanzplans auf ihre Vereinbarkeit mit der Entwicklung des Bundeshaushalts zu überprüfen und seine Vorstellungen dazu den Planungskommissionen in Form einer Stellungnahme zuzuleiten. Damit würde die faktische Bindung bei der späteren Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan für die eigentliche Beratung des Haushalts nicht aufgehoben, doch entspricht diese Entwicklung der allgemeinen Tendenz, daß das Parlament durch Vorverfügung den disponiblen Spiel-

raum in der Haushaltsberatung durch eigene Beschlüsse weitgehend einschränkt.

Die Planungskommissionen werden durch ein solches Verfahren zwar nicht rechtlich gebunden, den Vorschlägen der Ausschüsse zu folgen, sie sind jedoch de facto gehalten, die Vorstellungen der Ausschüsse zumindest in ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

Die Einschaltung der Ausschüsse des Bundestages in die Vorbereitungsphase der Planungen für die Gemeinschaftsaufgaben ist verfassungsrechtlich zulässig.